



Auszug aus der Satzung des RRSCT e.V. § 7 Pflichten der Mitglieder, Absatz c:

Jedes aktive Mitglied zwischen 16 und 60 Jahren hat einen Arbeitseinsatz für den Verein zu leisten, ersatzweise den Gegenwert zu entgelten.

Nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.3.2018 bleibt die AEO zwar grundsätzlich in Kraft, hier beschriebene Arbeitersatzleistungen werden für 2018 und 2019 jedoch nicht erhoben.

§ 1 Zweck und Umfang

Der Arbeitseinsatz ist vorgesehen, um den Betrieb des Tanzsport & Rock'n'Roll Zentrum (TRZ) für die beiden Trägervereine TTC Rot Gold e.V. und RRSCT e.V. wirtschaftlich zu ermöglichen.

Jedes Mitglied muss daher **pro Kalenderjahr 8 Arbeitsstunden für die Instandhaltung und Pflege des Vereinsheims (TRZ)** leisten. Für **jede nicht geleistete Arbeitsstunde** werden dem Mitglied € 10,- berechnet, Schüler-Innen und Student-Innen € 5 (zur Fälligkeit siehe § 4). Der Verein ist gegenüber dem TRZ verpflichtet eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzu- leisten. Die Mitglieder werden daher gebeten **freiwillig mehr als die 8 Pflichtstunden** zu leisten (s.a. § 4).

§ 2 Leistungserbringung

Der **Arbeitseinsatz für das TRZ** kann erbracht werden durch:

- Mitarbeit für den Erhalt des TRZ (Aus- und Umbauarbeiten, Gebäudeinstandsetzung, Reparaturen, Reinigen - findet meist Samstags statt - s.a. §3)
- Mitarbeit für den gesamten laufenden Betriebsablauf
- Mithilfe und Showtanzen auf Veranstaltungen des **TRZ**
- Putzen des TRZ vor und nach Vereinsveranstaltungen

Vereinsstunden, die den TRZ Stunden gleichgestellt werden können erbracht werden durch:

- Mithilfe beim und für das Stadtfest: Aufbau, Standbesetzung, Organisation, Abbau
- Mithilfe bei anderen Großveranstaltungen, die der Vorstand vorher als solche festgelegt hat (solche könnten z.B. sein: große Workshops, Turniere, Weihnachtsmarkt)
- Showauftritte beim Stadtfest oder bei Großveranstaltungen (siehe oben), wenn der Auftritt vorher verbindlich zugesagt wurde (1 h je Show)
- Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitszeiten zwischen 21 Uhr und 9 Uhr morgens werden gedoppelt gezählt (z.B. Nachteinsätze Stadtfest)

Kleine Veranstaltungen, wie z.B. Nikolausfeiern o.ä. können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Einteilung zum Arbeitseinsatz



Jedes arbeitspflichtige Mitglied ist aufgefordert, sich um die Ableistung der geforderten Arbeitsstunden selbst zu kümmern. **Arbeitseinsätze** an denen ein Mitglied des TRZ-Teams anwesend ist **werden vom Verwaltungsteam des TRZ per Aushang im TRZ** (nähe der Bar) bekannt gegeben. Diese finden bevorzugt samstags statt. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich beim Verwaltungsteam in einen **Newsletter** eintragen zu lassen, der regelmäßig über anstehende Arbeiten informiert. Weiterhin wird versucht, so genannte „Putzfeste“ oder andere Einsätze zu organisieren und per Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Leistungsnachweis und Abrechnung

Jede abgeleistete Arbeitsstunde muss durch den vom TRZ-Team eingesetzten Arbeitseinsatzleiter bestätigt werden (Unterschrift auf dem Stundenzettel) und gilt nur dann als Leistungsnachweis. Jedes Mitglied ist für die Erfassung selbst verantwortlich. Entsprechendes gilt für geleistete Vereinsstunden die durch ein Vorstandsmitglied zu bestätigen sind. Die Stundenzettel dienen zur Übersicht für die Abrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden, zur Vorlage bei der Stadt Tübingen und zur Weitergabe an den WLSB – Württembergischer Landessportbund (Zuschussabrechnung).

Bei Nichterfüllung bucht der RRSCT e.V. für jede nicht geleistete Pflichtstunde eine Ersatzpauschale von € 10,- ab (Schüler-Innen und Student-Innen € 5). **Die Pflicht zur Zahlung der Ersatzpauschale für nicht geleistete Arbeitsstunden wird für die Jahre 2018 und 2019 ausgesetzt. Dies hat die Jahreshauptversammlung in Ihrer Sitzung am 16.3.2018 so beschlossen.**

Bei Austritt eines Mitglieds innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt umgehend die Abrechnung der TRZ- Stunden für das austretende Mitglied. Die zu leistenden Stunden werden entsprechend dem Kündigungstermin (2 Stunden pro Quartal) ermittelt. Für nicht erbrachte Stunden wird der oben genannte Betrag abgebucht. Eine nachträgliche Ableistung der TRZ-Stunden nach Beendigung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des RRSCT e.V. möglich. Es können keine Arbeitsstunden aus dem vorherigen bzw. in das folgende Jahr übertragen werden.

Werden freiwillig mehr als die acht Pflichtstunden (siehe §1) geleistet, sollten auch diese auf Stundenzetteln vermerkt werden, weil sie im Falle von TRZ-Stunden die finanzielle Situation des Clubs erheblich verbessern. Eine Vergütung kann dafür leider nicht erfolgen.

§ 5 Doppelmitgliedschaft

Für Mitglieder des RRSCT, die auch Mitglied im TTC Rot-Gold sind, gilt aufgrund der sehr geringen Pflichtstunden und Ersatzbeträge keine anderweitige Regelung.

§ 6 Härteregelung/Befreiung von der Arbeitspflicht



Eine Befreiung von dieser Pflicht gilt nur für passiv eingetragene Mitglieder. (Der Passivstatus muss in Textform angemeldet werden und berechtigt nicht zur Teilnahme am Sportgeschehen).

Des Weiteren sind von der Arbeitspflicht befreit:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Trainerinnen und Trainer die unentgeltlich Training geben
- c) der/die Internetbeauftragte

Die vom Arbeitseinsatz befreiten Mitglieder, die an einem Arbeitseinsatz teilnehmen, müssen ebenfalls einen Stundenzettel ausfüllen, da diese Stunden dem Vereinskonto angerechnet werden.

§ 7 Übertragbarkeit

Arbeitsstunden können nur innerhalb der Familie (Kinder, Eltern) oder an Lebenspartner übertragen werden.

§ 8 Neue Mitglieder

Neue Mitglieder sind die ersten 6 Monate ihrer Mitgliedschaft von der Arbeitspflicht befreit

§ 9 Verschiedenes

Fahrzeiten zum Arbeitsort werden nicht als Arbeitszeiten anerkannt. Fahrzeiten, die für die Arbeit anfallen (z.B. Einkauf), gelten als Arbeitszeit. Dies trifft auch auf notwendige Umwege zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Arbeitseinsatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie löst alle vorhergehenden Arbeitseinsatzordnungen ab.

Der Vorstand des RRSC Tübingen e.V.

Rolf Bialas, Vorsitzender

Peter Eberle, Schriftführer